

# Lehrveranstaltungsordnung "Pharmakologie und Toxikologie"

## Präambel

Die Lehrveranstaltung wird gemäß der Approbationsordnung für Ärzte vom 03.07.2003 sowie der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin vom 1.10.2003 durchgeführt.

Alle Leistungskontrollen, deren Ergebnis in die Note des Leistungsnachweises eingehen, werden gemäß den Richtlinien zur Qualitätssicherung von Prüfungen für benotete Leistungsnachweise nach neuer Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) im Zweiten Abschnitt der ärztlichen Ausbildung vom 20.10.2005 durchgeführt, bewertet und benotet.

Die Lehrveranstaltungsordnung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung den Studierenden in geeigneter Form schriftlich bekannt gemacht. Die Lehrveranstaltung wird nur von Personal mit vertraglicher bzw. gesetzlicher Lehrverpflichtung durchgeführt.

## § 1 Geltungsbereich

Die nachstehende Ordnung gilt für die Lehrveranstaltung Pharmakologie und Toxikologie (F17) im 1. klinischen Semester.

## § 2 Zeitlicher Ablauf der Lehrveranstaltung

Die Lehrveranstaltung ist gemäß §9/§13 der Studienordnung eine Pflichtveranstaltung im 1. Klinischen Semester; sie umfasst 8 Seminar- und 31 Praktikumsstunden, sie wird begleitet von einer Vorlesung mit einem Umfang von 56 Lehrveranstaltungsstunden

Die Lehrveranstaltung erstreckt sich über 1 Semester.

Ort und Zeit der Durchführung der Lehrveranstaltung werden gesondert mit dem allgemeinen Stundenplan zu Semesterbeginn veröffentlicht: durch Aushänge am Campus Charité Mitte im Institut für Pharmakologie, Standort Hessische Straße 3-4. Die Termine sind auch im Internet <http://www.charite.de/pharmakologie-toxikologie> und in Blackboard <http://www.charite.de/elearning/> nachzulesen.

## § 3 Zugang zur Lehrveranstaltung

Der Zugang zu der in § 1 genannten Lehrveranstaltung ist gemäß §15 der Satzung für Studienangelegenheiten beschränkt.

Die Anmeldung zu dieser Lehrveranstaltung erfolgt in der zentralen Lehrveranstaltungseinschreibung und wird von der zuständigen Stelle des Referats für Studienangelegenheiten durchgeführt. Die Termine und Fristen dazu werden jeweils zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben. Für Studierende des 1. Fachsemesters erfolgt die Lehrveranstaltungseinschreibung in der Orientierungseinheit.

Der Anspruch auf Teilnahme an der Lehrveranstaltung kann bis zu dem Zeitpunkt geltend gemacht werden, bis zu dem noch der Erwerb des Leistungsnachweises in der Lehrveranstaltung möglich ist. Der Zugang zur Lehrveranstaltung steht so lange unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Nichterscheinen am ersten Lehrveranstaltungstag führt zum Verlust des Lehrveranstaltungsplatzes, es sei denn, der Student/die Studentin ist nachweislich aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, verhindert.

#### **§ 4 Voraussetzungen für den Erwerb des Leistungsnachweises**

Voraussetzung für den Erwerb des Leistungsnachweises ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung sowie ggf. die Rückgabe des jeweiligen Fragebogens zur Beurteilung der Lehrveranstaltung. Studierende, die an der Fragebogenaktion nicht teilnehmen möchten, geben einen leeren Bogen ab.

#### **§ 5 Regelmäßige Teilnahme**

Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn der Student oder die Studentin – auch entschuldigt - nicht mehr als 15% der Lehrveranstaltung (= 6 Stunden, entspricht zwei Lehrveranstaltungstagen) versäumt hat. Bei verspätetem Erscheinen kann die Teilnahme am Lehrveranstaltungstag ausgeschlossen werden. Vorzeitiges Verlassen kann als Fehltermin gewertet werden.

Wenn aus einem wichtigen Grund (z. B. Krankheit), der nachzuweisen ist, Lehrveranstaltungen versäumt werden, so können diese nach Absprache mit dem verantwortlichen Lehrveranstaltungsleiter in einer anderen Seminar/Praktikumsgruppe zum gleichen Thema nachgeholt werden. Ist das nicht möglich, können ggf. Äquivalente oder Alternativleistungen mit dem Lehrveranstaltungsleiter vereinbart werden.

Die Teilnahme an den einzelnen Lehrveranstaltungsterminen wird auf den zentral vom Referat für Studienangelegenheiten/Projektgruppe Lehrevaluation ausgegebenen Testatkarten mit Anwesenheitsnachweis während der Lehrveranstaltung durch Unterschrift dokumentiert.

Kann der Leistungsnachweis wegen Versäumnis von mehr als 15 % der Seminare/Praktika nicht erteilt werden, so ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen.

Ein Anspruch auf einen Lehrveranstaltungsplatz besteht im folgenden Semester nach Maßgabe von § 15 der Satzung für Studienangelegenheiten.

#### **§ 6 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme**

Eine erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung liegt vor und wird von der verantwortlichen Lehrkraft dokumentiert, wenn folgende Leistungen erbracht sind:

Jede/r Studierende muss während der Lehrveranstaltung einmal ein Referat von 10 Minuten Dauer halten, das als bestanden oder nicht bestanden gewertet wird. Anforderungen an Inhalt und Form des Referats werden für die entsprechenden Themen gemeinsam mit dem/der Lehrveranstaltungsleiter/in besprochen und festgelegt. Hat der/die Studierende das Referat nicht bestanden, muss er/sie bis zum Ende des Semesters ein schriftliches Exposé des Referates (in inhaltlich korrekter Form) dem/der Lehrveranstaltungsleiter/in vorlegen.

Am Ende der Lehrveranstaltung muss jede/r Studierende an einer schriftlichen Leistungskontrolle in Form einer Abschlussklausur (keine MC-Klausur) teilnehmen.

Der Termin für die Abschlussklausur wird spätestens in der ersten Lehrveranstaltungsstunde in geeigneter Form bekannt gegeben.

Für die Teilnahme an der Leistungskontrolle (Abschlussklausur) ist eine verbindliche Anmeldung beim Assessment-Bereich notwendig. Für diese Anmeldung gilt: Die Termine der Anmeldung werden spätestens in der ersten Lehrveranstaltungsstunde des jeweiligen Semesters in geeigneter Form schriftlich bekannt gegeben.

Die Anmeldung erfolgt online über [www.charite.de/lehre](http://www.charite.de/lehre) (campusnet).

Die Teilnehmerlisten werden spätestens eine Woche vor dem Klausurtermin veröffentlicht. Die Teilnehmerlisten enthalten den zugewiesenen Prüfungsort. Die Teilnahme an den Leistungskontrollen ist nur den auf der veröffentlichten Liste aufgeführten Personen in den zugewiesenen Räumen möglich.

Das Versäumen der Leistungskontrollen gilt nur als entschuldigt, wenn ein wichtiger Grund unverzüglich nachgewiesen wird. Die/der verantwortliche Hochschullehrer/in der Lehrveranstaltung entscheidet über die Anerkennung.

Es muss eine Entschuldigung für das Versäumen nur eingereicht werden, wenn eine Anmeldung vorliegt. Ein Anspruch auf sofortiges Nachholen der Leistungskontrolle besteht nicht.

Die Leistungskontrollen, deren Ergebnis in die Benotung des Leistungsnachweises eingehen, werden gemäß den Richtlinien zur Qualitätssicherung von Prüfungen für benotete Leistungsnachweise durchgeführt, bezüglich des Bestehens bewertet und benotet.

Die Klausur umfasst insbesondere die für die Seminare/Praktika definierten Inhalte. Da Vorlesung und Seminare/Praktika inhaltlich aufeinander abgestimmt sind und eine Einheit bilden, wird dringend empfohlen, die Vorlesung zu besuchen. Die Übersicht über die Seminar-/Praktikumsinhalte, die Themenabfolge der Vorlesung sowie Literaturempfehlungen werden zu Semesterbeginn bekannt gegeben.

## **§ 7 Wiederholung der Leistungskontrolle**

Eine nicht erfolgreich bestandene Leistungskontrolle (Klausur) kann zweimal wiederholt werden.

Die erste Wiederholung (Nachklausur) findet eine Woche vor Beginn des folgenden Semesters statt, die zweite Wiederholung wird am Ende des folgenden Semesters, zusammen mit der regulären Abschlussklausur, geschrieben.

Die Leistungsnachweise müssen innerhalb von 2 Jahren nach Besuch der Lehrveranstaltung erbracht werden (Fragen der Aktualität).

Ist der Leistungsnachweis auch nach Erschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten noch nicht erbracht, kann die Lehrveranstaltung, einschließlich der zugehörigen Leistungskontrolle einmal wiederholt werden.

## **§ 8 Anerkennung von anderweitig erbrachten Teilleistungen**

Teilleistungen, die im gleichen Studiengang an anderen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel nicht anerkannt. Über Einzelfälle entscheidet der/die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Hochschullehrer/in.

Sofern Teilleistungen im Einzelfall anerkannt werden, setzt dies voraus, dass der Verlauf und der Inhalt beider Lehrveranstaltungen übereinstimmen, die anzuerkennende Teilleistung sich auf einen abgeschlossenen Lehrveranstaltungsteil bezieht, für den sowohl die regelmäßige, wie auch die erfolgreiche Teilnahme bereits bescheinigt wurde und die Anerkennung nicht gegen andere Rechtsvorschriften verstößt.

## **§ 9 Ausgabe der Leistungsnachweise**

Der Leistungsnachweis wird nach Abschluss der Lehrveranstaltung und Auswertung der Klausur durch den Assessmentbereich, Frau K. Knop, ausgegeben.

Die Ausgabe der Leistungsnachweise wird so eingerichtet, dass den Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums – auch bei Studienortwechsel – ermöglicht wird.

## **§ 10 Organisation und Inhalte der Lehrveranstaltungen**

### **Ansprechpartner für die Lehrveranstaltung Pharmakologie sind**

Lehrbeauftragte: Priv.-Doz. Dr. med. Elena Kaschina, Institut für Pharmakologie (im Center for Cardiovascular Research), Standort Hessische Str. 3-4, 10117 Berlin, Tel.: 450 525 218 oder 024, E-Mail: elena.kaschina@charite.de

### **Ablauf und Organisation:**

Die Vorlesungs-, Seminar- und Praktikumspläne mit Angaben zu Zeiten und Orten der Lehrveranstaltungen sowie der Vorlesungs-, Seminar- und Praktikumsthemen werden zu Semesterbeginn durch Aushang und via Internet (siehe § 2) bekannt gegeben.

### **Inhalte**

Vorlesung, Seminare und Praktika sind inhaltlich aufeinander abgestimmt. Kenntnisse über die Inhalte der Begleitvorlesung bilden die Grundlage für eine effektive Seminar-/Praktikumsdurchführung. Literaturempfehlungen werden in der ersten Lehrveranstaltung ausgegeben.

Lernziel: Erwerb allgemeiner Grundkenntnisse der allgemeinen Pharmakologie und Toxikologie sowie genaue Kenntnisse über die speziellen Wirkprinzipien der verschiedenen Arzneimittelgruppen einschließlich der Nebenwirkungen und toxischen Effekte, um zu einem gezielten, wissenschaftlich fundierten therapeutischen Einsatz der Arzneimittel zu befähigen.

## **§ 11 Qualitätssicherung**

Der/die verantwortliche Hochschullehrer/in der Lehrveranstaltung führt die Qualitätssicherungsmaßnahmen, die von der Gliedkörperschaft Charité-Universitätsmedizin Berlin beschlossen worden sind (insbesondere die Evaluation), durch.